

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 25. September 2025, Zl. 9000/2025/JS, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	27.094.800 €
Aufwendungen:	27.110.900 €
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-16.100 €

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen operative Gebarung	25.413.600 €
Auszahlungen operative Gebarung	24.330.400 €
Einzahlungen investive Gebarung	1.940.600 €
Auszahlungen investive Gebarung	2.469.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	280.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	588.000 €
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	246.800 €

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für den Personalaufwand und den Sachaufwand innerhalb eines Abschnittes gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt.

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 26.09.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

DI Leopold ASTNER